

22. § 225 StPO wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

§ 225

Vernehmung von Zeugen

„(5) Wird der Geschädigte als Zeuge vernommen, hat das Gericht zu gewährleisten, daß seine Rechte auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde.“

23. § 248 Abs. 1 StPO wird durch folgende Ziff. 4 ergänzt:

§ 248

Endgültige Einstellung

„(1) Das Gericht spricht die endgültige Einstellung aus, wenn

1. ...
2. ...
3. ...
4. der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage zurückgenommen hat.“

24. § 250 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 250

Verweisung

„(1) Ergibt sich, daß das Gericht gemäß § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich nicht zuständig ist, spricht es seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.“

25. § 253 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 253

Inhalt des Protokolls

„(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen. Anstelle der Protokollierung der Urteilsformel kann auf das beigefügte Urteil verwiesen werden.“

26. § 257 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 257

Voraussetzungen

(1) Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet und die sofortige Verhandlung möglich ist.

(2) Im beschleunigten Verfahren können die dem Gericht obliegenden Aufgaben durch den Richter wahrgenommen werden, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist.“

27. § 258 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 258

Maßnahmen der straf rechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel erkennen. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltssbeschränkung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

(2) Gegenüber Jugendlichen darf nur auf Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Jugendhaft oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.“

28. § 270 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung und wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

§ 270

Voraussetzungen

„(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Hauptstrafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden. Dem Beschuldigten kann auch der Ersatz des verursachten Schadens auferlegt werden.“

„(3) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Richter getroffen.“

29. § 271 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 271

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe und, wenn ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, auf den Ersatz des verursachten Schadens zu richten.

(2) Vor Erlass des Strafbefehls kann das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 58 vor, hat das Gericht die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

(4) Wird über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nur dem Grunde nach entschieden, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

(5) Hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, hat es die Sache insoweit zur Entscheidung an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.“